

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 19.10.2023 im Amtsblatt Ausgabe 19/23 ersetzt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV macht das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt die Entscheidung vom 29.09.2023 (Az.: 106.11:17_01.01/98) öffentlich bekannt.

- I. Der Betreiberin wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 50 m oder mehr (im Folgenden: WEA 1 bis 3 und WEA 5) nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im Windpark Treppendorf in 07407 Rudolstadt, Flur-Flurstück: 0 - 314/1, 405, 829/2, 864 der Gemarkung Treppendorf erteilt.
- II. Der Antrag auf Errichtung und Betrieb der WEA 4 auf den Flurstücken: 0 – 401/2, 402/2 und 405 der Gemarkung Treppendorf wird abgelehnt.
- III. Bestandteil dieser Genehmigung sind die paginierten (Seiten 1 – 977) und unter Ziffer II.4 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides festgelegten Inhaltsbestimmungen, die unter Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen, der Vordruck zur Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen in Thüringen und das Merkblatt „Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung“.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I.1, I.2, II. und III. dieses Bescheides wird angeordnet.
- V. Die Kosten des Verfahrens hat die Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG zu tragen. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr i. H. v. 25.000,00 EUR und Auslagen i. H. v. 574,20 EUR erhoben. Die Gesamtkosten betragen somit 25.574,20 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale) Widerspruch erhoben werden. Zur Fristwahrung muss der Widerspruch innerhalb dieser Frist dort eingehen. Der Widerspruch muss den Widerspruchsführer und den Gegenstand des Widerspruchsbegehrens bezeichnen. Zudem soll der Widerspruch einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst neben dem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung auch eine Begründung, aus der die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Auf die in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides enthaltenen Bedingungen und Auflagen wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit seiner Begründung und den der Entscheidung zugrunde gelegten Antragsunterlagen wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Dienstgebäude III, Zimmer 210
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

oder unter der im Folgenden genannten E-Mail-Adresse angefordert werden.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminvereinbarung zu den regulären Öffnungszeiten des Landratsamtes erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis, dass zur terminlichen Organisation eine Vorlaufzeit von mind. zwei Tagen benötigt wird. Zur terminvereinbarung wenden Sie sich telefonisch an Herrn Pohl (03672 823 815) oder Herrn Klatt (03672 823 834) bzw. per E-Mail an immissionsschutz@kreis-slf.de